

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 81.

40. Jahrgang.  
Donnerstag, den 10. April

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die viergepaßene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

### Bekanntmachung.

Die Aufnahme der **neu eintretenden Schulkinder** erfolgt **Montag, den 14. April nachm. 2 Uhr**, und zwar haben sich Kl. VI A in Nr. 3, Kl. VI B Knaben in Nr. 1 und Kl. VI B Mädchen in Nr. 9 des Hauptschulgebäudes zu versammeln.

Die **Fortbildungsschüler**, welche von auswärts kommen und neu eintreten, sollen **Mittwoch, den 16. April, nachm. 1 Uhr**, mit Papier und Feder versehen, in Nr. 6 erscheinen; auch haben dieselben ihre Schulentlassungs-

zeugnisse vorzulegen. Für Kl. I A (höhere Abteilung mit dreistündigem Unterricht) (Zimmer Nr. 12), Kl. I (Nr. 11) und Kl. II (Nr. 6) der einfachen Fortbildungsschule beginnt sodann der Unterricht wieder **Montag, den 21. April nachm. 1 Uhr** und für Kl. III (Nr. 8) **Mittwoch, den 30. April nachm. 1 Uhr**.

Lichtenstein, den 9. April 1890.

Der Schulausschuss.  
Fröhlich.

### Die Reform-Erlasse des Kaisers

nehmen ihren Fortgang. Gerade zum Ostersfeste ist die folgende, mit lebhafter Genugthuung aufgenommene Kabinetts-Ordre erschienen:

„Ich habe Mich bereits am Neujahrstage den kommandierenden Generalen gegenüber hinsichtlich des Offizier-Erlases für die Armee ausgesprochen. Seitdem sind Mir neben den sonstigen Eingaben über die zur Zeit üblichen Privatzulagen und über die Gehaltsabzüge der Offiziere auch die Nachweisungen über den Stand der Offizier-Aspiranten vorgelegt worden. Dieselben liefern den Beweis, daß in der Armee nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird und sehr Ich Mich deshalb veranlaßt, Meiner bezüglichen Willensmeinung für alle Beteiligten in eingehender Weise erneut Ausdruck zu geben. Die allmähliche Vermehrung der Cadres der Armee hat die Gesamtzahl der etatsmäßigen Offizierstellen beträchtlich erhöht. Für dieselben einen geeigneten und möglichst zahlreichen Ersatz zu schaffen, ist ein dringendes Erfordernis, ganz besonders im Hinblick auf die Ansprüche, die der Kriegsfall an die Armee stellt. Gegenwärtig weisen fast alle Regimenter der Infanterie und der Feldartillerie erhebliche Lücken auf. Diese Lage macht die Heranziehung eines ausreichenden und geeigneten Ersatzes zu einer von Tag zu Tag wichtigeren und ernstesten Pflicht der Truppenkommandeure. Der gesteigerte Bildungsgrad unseres Volkes bietet die Möglichkeit, die Kreise zu erweitern, welche für die Ergänzung des Offizierkorps in Betracht kommen. Nicht der Adel der Geburt allein kann heutzutage wie vordem das Vorrecht für sich in Anspruch nehmen, der Armee ihre Offiziere zu stellen. Aber der Adel der Gesinnung, der das Offizierkorps zu allen Zeiten besetzt hat, soll und muß demselben unverändert erhalten bleiben. Und das ist nur möglich, wenn die Offizieraspiranten aus solchen Kreisen genommen werden, in denen dieser Adel der Gesinnung zu Hause ist. Neben den Sprossen der adeligen Geschlechter des Landes, neben den Söhnen Meiner braven Offiziere und Beamten, die nach alter Tradition die Grundpfeiler des Offizierkorps bilden, erblicke ich die Träger der Zukunft Meiner Armee auch in den Söhnen solcher ehrenwerten bürgerlichen Häuser, in denen die Liebe zu König und Vaterland, ein warmes Herz für den Soldatenstand und christliche Gesittung gepflegt und anerzogen werden. Ich kann es nicht gut heißen, wenn manche Kommandeure sich für die Heranziehung des Offizier-Erlases eigene, einseitige Grundsätze schaffen, wenn beispielsweise die Grenzen der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung so eng gezogen werden, daß für die Annahme eines jungen Mannes die Ablegung der Abiturienten-Prüfung als unabwiesbare Bedingung hingestellt wird. Ich muß es mißbilligen, wenn der Eintritt abhängig gemacht wird von einer übermäßig hohen Privatzulage, welche die Söhne wenig begüterter, aber nach Gesinnung und Lebensauffassung dem Offizierkorps nahestehender Familien der Armee fernhalten muß. Um solchen Unzulänglichkeiten Einhalt zu thun, spreche Ich Meinen Willen dahin aus, daß in der Regel die Kommandeure bei der Infanterie, den Jägern, der Fuß-Artillerie und den Pionieren nicht mehr als 45 Mk., bei der Feld-Artillerie nicht

mehr als 70 Mk. und bei der Kavallerie nicht mehr als 150 Mk. an monatlicher Zulage fordern sollen. Daß die Verhältnisse großer Garnisonen und speziell diejenigen der Truppenteile des Gardekorps geringe Erhöhungen erforderlich machen können, verkenne Ich nicht. Aber Ich erachte es als den Interessen der Armee nachteilig, wenn bei der Infanterie und den Jägern u. s. w. die Forderungen an Privatzulagen bis auf 75 und 100 Mk. — an einzelnen Stellen sogar darüber hinaus — gesteigert sind, und wenn dieselben bei der Kavallerie, namentlich bei der Garde, eine Höhe erreicht haben, welche es dem ländlichen Grundbesitzer nahezu unmöglich macht, die Söhne der ihm lieb gewordenen Waffe zuzuführen. Mit solchen übertriebenen Ansprüchen wird der Offizier-Erlas nach Umfang und Beschaffenheit beeinträchtigt. Ich will nicht, daß in Meiner Armee das Ansehen der Offizierkorps nach der Höhe der Eintrittszulage bemessen werde, und schätze diejenigen Regimenter besonders hoch, deren Offiziere sich mit geringen Mitteln einzurichten und doch ihre Pflicht mit der Befriedigung und Freudigkeit zu erfüllen wissen, die den preussischen Offizier von Alters her ausgezeichnet haben. In diesem Sinne mit Aufbietung aller Kräfte zu wirken, ist die Aufgabe der Truppen-Kommandeure. Unausgesprochen haben sie es sich klar zu machen, daß es heutzutage mehr wie je darauf ankommt, Charaktere zu erwecken und groß zu ziehen, die Selbstverleugnung bei ihren Offizieren zu heben, und daß hierfür das eigene Beispiel in erster Linie mitwirken muß. Wie Ich es den Kommandeuren erneut zur Pflicht mache, den mancherlei Auswüchsen des Luxus zu steuern, die in kostspieligen Geschenken, in häufigen Festessen, in einem übertriebenen Aufwande bei der Geselligkeit und ähnlichen Dingen zu Tage treten, so halte Ich es auch für angezeigt, der Auffassung nachdrücklich entgegenzutreten, als sei der Kommandeur selber vermöge seiner Dienstleistung zu umfangreichen Ausgaben für Repräsentationszwecke verpflichtet. Ein jeder Offizier kann sich durch angemessene Förderung einer einfachen, standesgemäßen Geselligkeit Verdienste um seinen Kameradenkreis erwerben, zum „Repräsentieren“ aber sind nach Meinem Willen nur die kommandierenden Generale verpflichtet, und darf es in Meiner Armee nicht vorkommen, daß gutgediente Stabsoffiziere mit Sorgen den Geldopfern entgegensehen, die mit dem etwagigen Erreichen der Regiments-Kommandeurstellen vermeintlich ihrer warten. Ich werde Mir von Zeit zu Zeit neben den Eingaben über die Offizier-Aspiranten Nachweisungen über die bei den Truppenteilen üblichen Zulagen und Gehaltsabzüge vorlegen lassen. Wie Ich hiermit bestimme, daß Mir solche Offiziere namhaft zu machen sind, welche auf Vereinfachung des Lebens gerichteten Einwirkungen ihrer Vorgesetzten nicht entsprechen, so werde ich die Kommandeure wesentlich mit darnach beurteilen, ob es ihnen gelingt, einen geeigneten und ausreichenden Nachwuchs an Offizieren heranzuziehen und das Leben ihrer Offizierkorps einfach und wenig kostspielig zu gestalten. — Ich wünsche von Herzen, daß ein jeder Meiner Offiziere nach erfüllter Pflicht seines Lebens froh werde. Dem überhandnehmenden Luxus in der Armee muß aber mit allem Ernst und Nachdruck entgegengetreten werden.

Berlin, den 29. März 1890. Wilhelm R.“

### Tagegeschichte.

— Wenn man seine Schritte hinauslenkt auf Feld und Flur, wird man hier und da die Wahrnehmung machen, daß man unbarmherzig das auf Rainen und an Wegen stehende Gestrüch abrodet. Warum? diese Frage ist oft schwer zu beantworten. Häufiger schadet diese Sträuchervernichtung mehr als sie nützt. Das Erdreich verliert an den Abhängen seinen Halt, den Vögeln werden die Brutstätten, dem Wilde werden die Zufluchtsorte beim Verfolgen durch Raubvögel gemindert, somit wird der Wert der Jagden vermindert.

— Aus vielen deutschen Städten kommen Berichte, daß das Ostergeschäft in diesem Jahre ein recht gutes gewesen ist. In allen Geschäften war viel zu thun und schon lange vor dem Feste nahm dieser geschäftliche Aufschwung seinen Anfang. Daß die früh eingetretene Frühjahrswitterung hierbei von günstigem Einflusse war, ist zweifellos. Alle Gewerbe hatten Anteil an diesem lebhaften Verkehr. Bedarfs- und Modeartikel wurden massenhaft angeschafft; manche Geschäfte nahmen schon vierzehn Tage vor dem Ostersfeste keine Bestellung für dasselbe mehr an, und die Schneidermeister wie die Schneiderinnen waren mit Aufträgen überhäuft. In den Herren-Geschäften ist der Verkehr in den letzten Wochen ebenfalls außerordentlich gewesen. Das Gleiche gilt von den Strohhut-Geschäften, für Handschuhe, Kragen, Manschetten und viele andere Dinge. Dieser flotte Verkehr hat selbst kleinere Landstädte nicht unberührt gelassen, und wenn auch auf den heiteren Lenzbeginn wohl noch mancher trübe Apriltag folgen wird: die Hauptsache ist, ein gutes Geschäft ist bereits gemacht, und das läßt die Geschäftswelt auch über einige minder günstige Tage geduldig hinweggehen.

— Beim Wiederbeginn der Bauzeit sei hierdurch auf eine noch wenig beachtete Bestimmung des Brandversicherungsgesetzes aufmerksam gemacht. Nach § 41 genannten Gesetzes ist sowohl bei Neubauten, als auch bei Veränderungsbauten an einem bereits versicherten Objekt (wodurch sich dessen Wert um mindestens 5 Prozent erhöht) die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginnes an gestattet. Erst längstens 14 Tage nach der Vollendung des Neubaus oder der Veränderung, oder wenn das nach § 41 angemeldete Objekt vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, binnen gleicher Frist von Zeit der Ingebrauchnahme an, ist der Besitzer verpflichtet, zum Zwecke der Ab- und Einschätzung eine nochmalige Anmeldung zu bewirken. Durch diese vorläufige Anmeldung nach § 41 erreicht der Besitzer, daß mit dem täglich steigenden Gebäudewert auch die Versicherungssumme wächst. Wird dann ein im Bau begriffenes Gebäude vom Brande teilweise beschädigt oder ganz zerstört, so ist auch nach dem zu ermittelnden Wert, welchen das Gebäude beim Eintritt des Brandes hatte, die Vergütung verhältnismäßig oder ganz zu gewähren. Vielfach geschieht zwar die Anmeldung zur Versicherung, wenn das Gebäude nur im Rohbau vollendet und eingedeckt ist, in der Absicht, sich für alle Fälle zu sichern, jedoch ohne den Zusatz: „Vorläufige Anmeldung nach § 41 des Gesetzes.“ Der technische Bezirksbeamte ist dann verpflichtet, das Gebäude ab- und einzuschätzen, wie er es am Tage